

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Trelleborg Sealing Solutions Germany GmbH  
für Komponenten und Dienstleistungen (Stand 10/2023)**

## **1. Geltung**

1.1 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Trelleborg Sealing Solutions Germany GmbH (nachfolgend "TSS") gelten ausschließlich; Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Lieferanten, wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur dann Vertragsinhalt, wenn TSS sie schriftlich anerkannt hat. Letzteres gilt auch dann, wenn TSS in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos die Lieferungen oder sonstigen Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: „Vertragsgegenstand“) akzeptiert und bezahlt hat.

1.2 Zusätzliche Vereinbarungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur dann gültig, wenn TSS sie bei Abschluss des Vertrages schriftlich bestätigt. Diese zusätzliche Vereinbarung oder Ergänzung gilt nur für den Vertrag, für den sie vereinbart wurde. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden keine mündlichen Vereinbarungen.

1.3 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, bis neue Allgemeine Einkaufsbedingungen in Kraft treten.

1.4 Im Einzelfall ausdrücklich von TSS getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen) haben - soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen - in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag – soweit vorhanden - maßgebend.

1.5 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

## **2. Abschluss und Änderungen des Vertrags**

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur gültig, wenn TSS diese schriftlich vornimmt oder schriftlich bestätigt. Die Schriftform wird auch dann eingehalten, wenn TSS eine Kopie zurückschickt und das Original behält. Die Bestellung muss nicht schriftlich erfolgen, wenn diese automatisch erstellt wurde und dieser Umstand als Text auf der Bestellung erscheint.

2.2 Bestellungen werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Zugang der Bestellung widerspricht.

2.3 Der Lieferant wird für die Durchführung der Bestellung/des Vertrages ausgewählt im Vertrauen auf seine eigene Ausführung der damit verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen. Deshalb ist es dem Lieferanten

nicht gestattet, sich von den Verpflichtungen aus der Bestellung/dem Vertrag dadurch zu befreien, dass er sie abtritt, delegiert, überträgt oder anderweitig ohne die schriftliche Zustimmung von TSS über diese Verpflichtung verfügt. Der Einsatz von Subunternehmern erfordert die schriftliche Zustimmung von TSS, die TSS bei Vorliegen vernünftiger Gründe für den Einsatz solcher Sublieferanten nicht versagen wird.

## **3. Preise / Erfüllungsort**

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise ‚ab Werk‘ (EXW) zuzüglich – soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist - der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und schließen die Verpackung mit ein. Bezüglich der Auslegung der Handelsklauseln (z.B. EXW) gelten die Incoterms in Ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Lieferant hat die Ware rechtzeitig zur Verfügung zu stellen unter Berücksichtigung der Zeit, die für das Verladen und Versenden in Abstimmung mit dem Spediteur benötigt wird.

3.2 Ungeachtet der jeweils vereinbarten Handelsklausel (Incoterms) trägt der Lieferant in jedem Fall die Gefahr des zufälligen Untergangs der zu liefernden Waren bis zu deren Abnahme durch TSS oder ihren Vertretern am in der Bestellung vereinbarten Ort (Erfüllungsort).

3.3 Falls nicht anders vereinbart, wird die Rechnung innerhalb von 90 Tagen am 10. Tag des Folgemonats bezahlt und zwar nach Fälligkeit der Vergütung und nach Erhalt der Rechnung sowie der Ware oder nach Erhalt der Leistung. Die Bezahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

3.4 Die Erklärungen in unseren Bestellungen und Abrufen sind gültig. Die Rechnung wird an TSS gesandt mit Angabe der Rechnungsnummer und anderen Referenzmerkmalen; sie darf nicht der Sendung beigelegt werden.

## **4. Vertragshindernisse, Unmöglichkeit und Verzug**

4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Wird die Ware aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht rechtzeitig geliefert, muss der Versand auf dem schnellsten Versandweg, den TSS genehmigt hat, erfolgen. Der Lieferant übernimmt, wenn nötig, die Extrakosten, die aufgrund der von der Bestellung abweichenden Versandart entstehen.

4.2 Wenn der Lieferant den Auftrag nicht erfüllen kann oder der Meinung ist, dies nicht zu können, so hat er TSS unverzüglich darüber zu informieren mit Angabe der Hinderungsgründe und der möglichen Dauer dieser Verhinderung.

4.3 Die widerspruchslose Annahme der verspäteten Lieferung oder der Leistungen ist kein Verzicht auf

Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche, die TSS aufgrund der verspäteten Lieferung oder Ausführung der Leistungen zustehen.

4.4 Ist der Lieferant in Verzug, kann TSS – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalier-ten Ersatz des Verzugs Schadens iHv 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. TSS bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen ohne Verschulden von TSS, administrative Maßnahmen und andere unvermeidbare Ereignisse berechtigen TSS, unbeschadet sonstiger Rechte, den Auftrag komplett oder teilweise zu stornieren, falls diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind, und zu einer erheblichen Reduzierung der Bedarfe führen.

## **5. Lieferung**

5.1 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

5.2 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, TSS hat solchen zugestimmt.

5.3 Bezüglich der Stückzahlen, Gewichte und Maße gelten die Daten, die bei der Wareneingangskontrolle von TSS ermittelt werden, vorausgesetzt es werden keine anderen beweiskräftigen Daten vorgelegt.

5.3 Das Produktionsdatum der Ware, die an TSS geliefert wird, darf nicht älter als sechs (6) Monate sein, außer es wurde etwas anderes mit TSS vereinbart.

## **6. Haftung für Mängel / Qualitätssicherung**

6.1 Der Lieferant muss für seine Lieferungen oder Leistungen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. In Ergänzung zur gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Gewährleistung, übernimmt der Lieferant die Gewähr dafür, dass er uneingeschränkt über das Eigentum an der zu liefernden Ware verfügt und diese Ware wie folgt beschaffen ist:

- (I) neu;
- (II) frei von Rechten Dritter;
- (III) entspricht allen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen, die TSS zur Verfügung gestellt hat oder der Lieferant angeboten hat;
- (IV) ohne Fehler in Konstruktion (soweit die Ware vom Lieferanten entworfen wurde), in der Herstellung und im Material;
- (V) von handelsüblicher Qualität;
- (VI) geeignet und ausreichend für die von TSS geplante Verwendung, in dem Maße, die dem Lieferanten bekannt war;

(VII) entspricht allen anwendbaren Gesetzen, die in dem Land gelten, in dem produziert wird und in dem Land, in dem der Lieferant die Ware an TSS liefert;

(VIII) verletzt keine Rechte an Patenten oder an anderem geistigen Eigentum Dritter.

6.2 §§ 377, 438 HGB ist abbedungen. TSS ist lediglich verpflichtet, die Ware bei Wareneingang auf offensichtliche Schäden und auf Vollständigkeit zu prüfen. Die Anzeige solcher ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Ware erfolgt. Im Falle von versteckten Mängeln muss die Anzeige innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Feststellung dieser Mängel erfolgen.

6.3 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln gelten, wenn im Folgenden nichts anderes vereinbart ist.

6.4 Grundsätzlich steht TSS das Recht zu, die Art und Weise der Nacherfüllung zu wählen.

6.5 Kommt der Lieferant nicht unverzüglich der Aufforderung durch TSS nach, den Mangel zu beheben, so hat TSS in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht, selbst Maßnahmen zu ergreifen oder auf Kosten des Lieferanten einen Dritten mit der Mangelbeseitigung zu beauftragen.

6.6 Die Gewährleistungsansprüche enden drei (3) Jahre nach Lieferung der Ware oder nach der Beendigung der Leistungen, außer es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

6.7 Der Lieferant unterhält ein geeignetes Qualitätssicherungs-System, z.B. nach ISO 9001.

6.8 Sollte der Lieferant Ware liefern oder Leistungen erbringen, die Patente oder anderes geistiges Eigentum von Dritten verletzen, und diese Dritten Ansprüche gegenüber TSS erheben, so ist der Lieferant verpflichtet, TSS von diesen Ansprüchen auf erstes schriftliches anfordern freizustellen; TSS ist es, ohne Zustimmung des Lieferanten, nicht erlaubt, eine Vereinbarung mit dem Dritten abzuschließen, um vor allem eine gütliche Vereinbarung zu erreichen. Die Freistellung durch den Lieferanten erstreckt sich auf alle Kosten, die TSS in Verbindung mit den Ansprüchen Dritter entstehen.

## **7. Produkthaftung, Haftungsfreistellung, Haftpflichtversicherung**

7.1 Falls TSS aufgrund von Produkthaftungsansprüchen haftbar gemacht wird, ist der Lieferant verpflichtet, TSS gegen solche Ansprüche freizustellen, insofern als der Schaden durch einen Produktfehler des Vertragsgegenstands des Lieferanten verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, wenn der Lieferant schuldhaft gehandelt hat. Wenn die Ursache des Schadens im Einflussbereich des Lieferanten liegt, hat er die Beweislast dafür zu tragen. In den vorgenannten Fällen trägt der Lieferant alle Kosten, einschließlich der Kosten einer möglichen Strafverfolgung oder einer Rückrufaktion. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen.

7.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Rückkrufkosten-Versicherung mit einer Deckungssumme von fünf (5) Millionen Euro pro Einzelfall zu unterhalten.

Falls der jährliche Vertragswert unter einer (1) Million Euro liegt, soll die Versicherungssumme mindestens so hoch wie der jährliche Vertragswert multipliziert mit zehn (10) sein, max. jedoch fünf (5) Millionen Euro. Der Lieferant stimmt zu, TSS auf Nachfrage umgehend ein Zertifikat in Deutsch oder Englisch zur Verfügung zu stellen, aus dem die Deckungssummen hervorgehen.

## 8. Allgemeine Haftpflicht

8.1 Soweit nicht anders vereinbart haftet der Lieferant für alle Schäden einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, des Ersatzes von Kosten und Folgeschäden, z.B. Schäden aufgrund des Produktionsausfalls, die durch den Vertragsbruch entstanden sind. Das gleiche gilt mutatis mutandis für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten.

8.2 Der Lieferant haftet auch für alle Schäden, welche auf der Basis anderer Anspruchsgrundlagen geltend gemacht werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Schäden aus einer Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Verletzung einer Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (siehe § 311 BGB), wenn der Lieferant vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Das gleiche gilt mutatis mutandis für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten. Diese Einschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.

8.3 TSS lehnt ausdrücklich jede Beschränkung im Hinblick auf den Umfang der Haftung ab, die aus Standardbedingungen des Lieferanten erfolgen. TSS lehnt ebenso eine Beschränkung in Bezug auf die Höhe der Schadenssumme ab.

## 9. Zeichnungen, Produktionsunterlagen, Werkzeuge

9.1 Dokumente (z.B. Zeichnungen), Geräte, Modelle, Werkzeuge, andere Produktionsmittel oder Muster bleiben Eigentum von TSS, wenn sie von TSS zur Verfügung gestellt wurden oder TSS anderweitig die Kosten (auch anteilig) hierfür übernommen hat. Sie dürfen nur genutzt, kopiert oder an Dritte weitergegeben werden, um das Angebot zu erstellen und die Erfüllung des Auftrags zu ermöglichen. Nach Ausführung des Auftrags müssen sie unverzüglich und kostenlos an TSS zurückgegeben werden.

9.2 Auf Wunsch hat der Lieferant alle Muster (z.B. Modelle, Werkzeuge) und Dokumente, die er für die Ausführung benutzt, TSS zu überlassen. Das Eigentum dieser Modelle und Dokumente geht nach Bezahlung an TSS über. TSS ist ohne Nachfrage berechtigt, diese zu nutzen, wenn der Lieferant in Verzug ist, um den ursprünglichen Vertragszweck zu erreichen, der bei Abschluss des Auftrages beabsichtigt war; TSS ist ebenso berechtigt, zusätzliches Zubehör zu beschaffen und

Instandhaltung und Reparaturen zu gewährleisten, später Anpassungen vorzunehmen und Ersatzteile selbst oder durch einen Subunternehmer zu produzieren, und es ist TSS erlaubt, diese für solche Zwecke weiterzugeben. Falls notwendig hat der Lieferant TSS darüber hinaus weitere Informationen zu erteilen, die nötig sind, um den ursprünglichen Vertragszweck, der bei Abschluss des Auftrages vorgesehen war, zu erreichen.

## 10. Geheimhaltung und Datenschutz

10.1 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, die technische und geschäftliche Angelegenheiten von TSS betreffen. Diese Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TSS nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant darf die Informationen nur zur Erfüllung seines Auftrages nutzen.

10.2 Der Lieferant darf die Tatsache, dass er mit TSS in einem Vertragsverhältnis steht, nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TSS zu Werbezwecken nutzen.

10.3 Der Lieferant muss alle Dokumente und Daten, die ihm in Verbindung mit der Ausführung des Auftrages bekannt wurden, davor schützen, unbefugten Personen zur Kenntnis zu gelangen. Der Lieferant ist verpflichtet, TSS alle Dokumente einschließlich der Kopien, die er in Verbindung mit der Ausführung des Auftrages erhalten hat, spätestens mit der Beendigung dieses Auftrages zurückzugeben.

10.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die Information

- zum Zeitpunkt, in der sie dem Lieferanten weitergegeben wurde allgemein bekannt ist oder
- allgemein bekannt wurde ohne vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Lieferanten oder
- dem Lieferanten vor der Weitergabe durch TSS bereits bekannt war oder
- dem Lieferanten durch einen Dritten weitergegeben wurde, und der Lieferant keine Möglichkeit hatte zu erkennen, dass dieser Dritte seine Vertraulichkeitspflichten verletzt hat oder
- die Information oder das Know-How vom Lieferanten eigenständig entwickelt wurde.

10.5 Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nach Beendigung des Auftrages für weitere 5 Jahre.

10.6 TSS verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz. Der gem. Art. 13 DSGVO erforderliche Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten beim Besteller kommt TSS unter folgendem Link nach: <https://www.tss.trelleborg.com/de/de/agb.html>.

## 11. Exportkontrolle, Produktcompliance

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, TSS über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Produkte gemäß deutschen, europäischen, US-amerikanischen und anderen anwendbaren Ausfuhr- und

Zollbestimmungen zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant, sofern nicht bereits in seinem Angebot enthalten, bei der Auftragsbestätigung und auf jeder Rechnung bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: die statistische Warennummer, die AL-Nr. (Ausfuhrlistennummer) der EG-Dual-Use-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung oder Teil I der Ausfuhrliste (Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung) und die ECCN (Export Control Classification Number) nach US-Exportrecht.

11.2 Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. TSS ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für einen vom Lieferanten geliefertes Produkt einzuholen. Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe enthalten gemäß der Anlagen 1 bis 9 der REACH-Verordnung, dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe, der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen, der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL) und der RoHS-Richtlinie (2002/95/EG)). Alle genannten Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sollten die Produkte Stoffe enthalten, die auf der Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC-Liste) gemäß REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die Produkte dürfen außerdem kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten. Sollten Stoffe in den Produkten enthalten sein, so ist dies TSS schriftlich vor der Lieferung unter Angabe des Stoffes, der Identifikationsnummer (z.B. CAS-Nr.) und einem aktuellen Sicherheitsdatenblatt mitzuteilen. Die Lieferung dieser Produkte bedarf einer gesonderten Freigabe durch TSS.

11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, durch angemessene Maßnahmen in seiner Organisation und bezogen auf die eigene Lieferkette sicherzustellen, dass keine sog. Konfliktmineralien i.S. des Dodd-Frank Act in den an TSS zu liefernden Produkten enthalten sind.

11.4 Der Lieferant wird TSS von allen Ansprüchen, Kosten, und sonstigen Schäden (einschließlich Rechtsanwaltskosten) freistellen, die TSS durch einen Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen der Ziffer 11 entstehen.

## **12. Höhere Gewalt**

Weder TSS noch der Lieferant haften gegenüber der anderen Partei für eine Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, die auf eine zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei liegt und die die betroffene Partei nicht angemessen vorhersehen oder abmildern konnte ("Höhere Gewalt"), einschließlich, aber nicht beschränkt auf innere Unruhen, Handlungen internationaler staatlicher,

bundesstaatlicher oder lokaler Behörden, Gremien oder Institutionen. Covid-19, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen oder Streitigkeiten, die ausschließlich den Lieferanten und/oder seine Unterauftragnehmer oder Vertreter betreffen, gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt.

12.2 Wenn TSS oder der Lieferant (die "betroffene Partei") von Höherer Gewalt betroffen ist, hat die betroffene Partei die andere Partei so schnell wie möglich schriftlich von der Höheren Gewalt zu unterrichten und sich in angemessener Weise zu bemühen, die Auswirkungen der Höheren Gewalt abzumildern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine faire und gerechte Aufteilung des verbleibenden Warenangebots, das zur Erfüllung des Vertrags verfügbar ist.

12.3 Fällt die höhere Gewalt weg, nehmen die Parteien die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag so bald wie möglich wieder auf.

12.4 Dauert die höhere Gewalt länger als dreißig (30) Tage an, ist TSS berechtigt, den Vertrag ohne Übernahme einer Haftung zu kündigen, mit Ausnahme von ausstehenden Verpflichtungen in Bezug auf bereits stattgefundene oder stattfindende Lieferungen an TSS.

## **13. Kündigung**

TSS kann den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich kündigen (i) ordentlich mit einer Frist von dreißig (30) Tagen oder (ii) außerordentlich, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt für TSS insbesondere vor, wenn der Lieferant (i) eine Bestimmung des Vertrages verletzt und der Verletzung nicht innerhalb angemessener Frist abhilft, (ii) er im Verzug ist, (iii) eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt oder (iv) wenn ein Insolvenzverfahren oder sonstiges Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit von oder gegen den Lieferanten eingeleitet wird.

## **14. Aufrechnung**

TSS lehnt ausdrücklich jede Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts oder des Aufrechnungsrechts ab, die TSS im gesetzlichen Umfang zustehen.

## **15. Eigentumsvorbehalt**

Der Lieferant kann sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten (einfacher Eigentumsvorbehalt). TSS lehnt ausdrücklich alle weiterführenden Versuche des Lieferanten ab, andere Eigentumsvorbehalte zu vereinbaren, einschließlich aber nicht beschränkt auf den sogenannten erweiterten Eigentumsvorbehalt oder den verlängerten Eigentumsvorbehalt ebenso wie den Eigentumsvorbehalt zugunsten einer Gruppe von Unternehmen. Wird die Ware durch TSS oder TSS-Kunden weiterverarbeitet, wird diese Weiterverarbeitung im Hinblick auf § 950 BGB nicht für den Lieferanten durchgeführt.

## **16. Verhaltenskodex**

Der Trelleborg-Verhaltenskodex steht dem Lieferanten auf der Trelleborg-Webseite (<https://www.trelleborg.com/en/about-us/code-of-conduct>) zur Verfügung, und der Lieferant erkennt an, dass er sich an seine Bedingungen hält und sie in sein Geschäft einbezieht und somit die Regeln des fairen Wettbewerbs und der Nichtbestechung einhält und im Übrigen seine Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex ausübt.

## **17. Allgemeine Bestimmungen**

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und weiter daraus folgender Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von TSS. TSS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem Sitz oder am Erfüllungsort zu verklagen.

17.3 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.